

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Allgemeinen Vorschrift zum NRW eTarif			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2025/1013	14.11.2025	14

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	01.12.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	03.12.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	05.12.2025	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	10.12.2025	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Aufgrund der Änderungen im Ticketsortiment des NRW Tarifs ab 2026 ist eine Anpassung bei der Berechnungsmethodik der Mindererlöse erforderlich. Diese wird in der Allgemeinen Vorschrift geregelt und angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR, der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR der Änderung der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung des NRW-eTarifs und des VRR-Fahrten-Preisdeckels im VRR-eTarif im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (NRW-eTarif-Richtlinie - NRW-eTarif-RL-) in Form einer allgemeinen Vorschrift gem. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß der **Anlage** zu dieser Drucksache zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW hat zur Förderung des eTarifs in NRW ab Dezember 2021 eine Förderung für verbundübergreifende eTarif-Fahrten zur Verfügung gestellt. Um diese Fördermittel an die Verkehrsunternehmen auszureichen, hat der VRR mit Beschluss des Verwaltungsrats am 7. Dezember 2021 die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung des NRW-eTarifs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif“ in Form einer Allgemeinen Vorschrift (kurz „NRW-eTarif-RL“) erlassen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets wurden bereits im VRR-Tarif umfassende Änderungen am Produktportfolio vorgenommen. Ab 01.01.2026 wird der NRW-Tarif ebenfalls angepasst.

Bei den abzuschaffenden Tickets handelt es sich konkret um folgende Tickets (genannte Tickets umfassen alle Varianten des jeweiligen Tickets):

- JobTicket NRW
- NRWplus
- NRWupgradeAzubi

- Schöne60Ticket NRW
- SchönesFahrtTicket NRW
- SchöneReiseTicket NRW
- SchönerMonatTicket NRW
- SchönesJahrTicket NRW
- SchöneWocheTicket NRW.

Neu geschaffen wird das EinzelTicket NRW das EinzelTicket NRW, welches weitestgehend auf dem Schöne-FahrtTicket NRW basiert. Wesentliche Änderung ist die Ausweitung des Geltungszeitraums auf 7 Stunden. Zudem wird das NRWupgrade1.KlasseFahrt geschaffen. Dies soll den Kunden ermöglichen, für einzelne Fahrten in die 1. Klasse umzusteigen.

Die Änderung des Produktportfolios wirkt sich auf die Einnahmenaufteilung sowie die Mindererlösberechnung aus. Der eezy-Tarif in NRW stellt über verschiedene Preisdeckel sicher, dass die Fahrgäste für Ihre Reisen in der Regel den günstigsten Preis bezahlen müssen. Die hieraus resultierenden Mindererlöse gleicht das Land aus. Die entsprechenden Regularien sind in allgemeinen Vorschriften (AV) und Satzungen fixiert, die die Aufgabenträger auf der Basis einer Muster-Vorschrift erlassen haben.

Die Berechnung der Mindererlöse erfolgt durch Differenzbildung zu Regelfahrausweisen.

Aufgrund der vorgenannten Änderungen muss die Allgemeine Vorschrift des VRR entsprechend aktualisiert werden und wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage).